# Rahmenvereinbarung
# des
# „Regionalverbundes Anhalt für berufliche Bildung“

## Präambel

Mit dem Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Kreisgebietsneuregelung (LKGebNRG) vom 11. November 2005 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Kreisgebietsneuregelung vom 19. Dezember 2006 haben sich auch die in der Region Anhalt befindlichen Landkreise Anhalt-Zerbst, Bernburg, Bitterfeld, Köthen, Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau aufgelöst und gliedern sich ab dem 1. Juli 2007 in neue Landkreise und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.

Die neu gebildeten Gebietskörperschaften des Raumes Anhalt sind sich einig, dass in dieser Region weiterhin ein Verbund für berufliche Bildung bestehen muss. Auf der Grundlage der neuen rechtlichen Gegebenheiten und in Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen der beruflichen Bildung (Schulnetzplanung) vereinbaren die neuen Vertragspartner einen Handlungsrahmen, der sich den veränderten Strukturen anpasst und die bisherige Rahmenvereinbarung ersetzt.

## § 1
## Zusammenschluss

Im Interesse der Förderung und Koordinierung der beruflichen Bildung vereinbaren auf der Basis des § 66 Abs. 1 bis 3 des Schulgesetzes Land Sachsen-Anhalt in der ab dem 1. August 2005 geltenden Fassung

der Landkreis Anhalt-Bitterfeld - vertreten durch den Landrat,
der Landkreis Wittenberg - vertreten durch den Landrat,
der Salzlandkreis - vertreten durch den Landrat sowie
die Stadt Dessau-Roßlau - vertreten durch den Oberbürgermeister

(im Folgenden Vertragspartner genannt), im „Regionalverbund Anhalt für berufliche Bildung“ zusammenzuarbeiten.

## § 2
## Zielsetzung

Die sich aufgrund der Gebietsneustrukturierung verändernden Schülerbewegungen, die anhaltende rückläufige Tendenz bei den Schulabgängern und die sich verändernden Bedingungen in der Bildungslandschaft unseres Landes erfordern ein gemeinsames Konzept, das einer Abwanderung von SchülerInnen und Auszubildenden in umliegende Schulbereiche, insbesondere in die Oberzentren Halle und Magdeburg, entgegengewirkt. Mit dem Zusammenschluss als „Regionalverbund Anhalt für berufliche Bildung“ sollen nachstehend aufgeführte wesentliche Zielsetzungen verfolgt werden:

- Absicherung eines regional ausgewogenen und bestandsfähigen Netzwerkes unter Berücksichtigung der dynamischen Wirtschaftsentwicklung und demographischer Tendenzen
- Sicherheit und Berechenbarkeit für ausbildende Betriebe und Einrichtungen durch ein verlässliches, breit gefächertes und auf hohem Niveau stehendes Bildungsangebot in der Region;
- „Bildung auf kurzem Weg“ - Berücksichtigung ökonomischer Belange für Ausbildungsbetrieb / Schüler, betriebliche Bindungen und Kooperation;
- Sicherstellung von Kontinuität und damit hohe Qualität in der theoretischen Ausbildung durch die Schulen.

## § 3

## Schwerpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung der Zielsetzung

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die SchülerInnen und Auszubildenden der Verbundregion grundsätzlich in den Berufsbildenden Schulen des Verbundes zu beschulen, soweit ein entsprechender Bildungsgang an einer der beteiligten Schulen geführt wird.

(2) Die Vertragspartner einigen sich über die Zuordnung der Bildungsgänge der dualen Ausbildung zu den einzelnen berufsbildenden Schulen mit der Zielrichtung eines ausgewogenen Bildungsangebotes (Schulnetzplanung).

(3) Die Zuordnung der Ausbildungsberufe zu den Schulen ist jährlich bis zum 10. Dezember fortzuschreiben. Die jährlichen Fortschreibungen sind Vertragsbestandteil.

Die Maßnahmen nach SGB III, §§ 241 und 102, sowie die jeweils aktuellen Sonderprogramme des Bundes, des Landes, der Verbände und Gewerkschaften sind hiervon ausgenommen.

(4) Die Antragstellung der Vertragspartner zur jährlichen Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung, Teil Berufliche Bildung, erfolgt eigenständig durch diese selbst. Die Antragstellung sollte bis zum 31.12. jeden Kalenderjahres erfolgen.
Die Vertragspartner erklären verbindlich, sich über das Ergebnis der Antragstellung zu informieren.

(5) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen fließen in die Schulentwicklungsplanung der Vertragspartner ein.

## § 4

## Verbundsitzungen

(1) Zur Realisierung der Zielsetzungen und der damit verbundenen Aufgabenstellungen zur inhaltlichen und organisatorischen Planungsarbeit des Regionalverbundes sowie zur Durchführung des Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausches finden mindestens zweimal jährlich Verbundsitzungen statt. Die berufsbildenden Schulen als Mitglieder des Verbundes wirken dabei in unterstützender und beratender Tätigkeit mit.

Die Festlegung des nächsten Sitzungstermins und des Sitzungsortes einschließlich der zu behandelnden Schwerpunktthemen erfolgt jeweils auf der stattfindenden Zusammenkunft. Bei dringendem Erfordernis finden zusätzlich Sitzungen außerhalb des festgesetzten Termins statt.

(2) Jeder Vertragspartner hat außerdem das Recht, bei Angelegenheiten, die nach Auffassung einer Gebietskörperschaft einer kurzfristigen Abstimmung und Entscheidung bedürfen, in Abstimmung mit dem beauftragten federführenden Vertragspartner (§ 6) eine zusätzliche Sitzung einzuberufen. In diesem Fall obliegen dem Antragsteller die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Beratung selbst.

(3) Darüber hinaus können die Vertragspartner auf Antragstellung über ergänzende Beratungen von Teilen der Mitglieder des Verbundes (z.B. nur Schulträger oder nur berufsbildende Schulen) entscheiden.

## § 5

## Beschlussfassung

(1) Entscheidungen der Vertragspartner erfolgen durch Beschlüsse. Die Schulträger und damit die jeweilige Gebietskörperschaft (Vertragspartner) erhalten eine Stimme. Sie gelten mithin als stimmberechtigte Mitglieder. Die berufsbildenden Schulen erhalten den Status eines beratenden Mitgliedes mit Antrags- und Rederecht.

(2) Die Vertragspartner beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
Die Verbundsitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Entsendung eines Vertreters mit Stimmrecht ist zulässig.

(3) Über die Verbundsitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen.

## § 6

## Federführung

Aus dem Kreis der Vertragspartner wird durch Beschluss eine Gebietskörperschaft jeweils für den Zeitraum eines Schuljahres für die Federführung mit allen Verantwortlichkeiten bestimmt (Rotationsprinzip). Der jeweils beauftragte Vertragspartner ist somit u.a. zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der regelmäßigen Verbundsitzungen einschließlich Protokollierung sowie für anfallenden Schriftverkehr mit dem Landesverwaltungsamt, außer zusätzlicher Sitzungen auf Initiative eines Vertragspartners (s. § 4 Abs. 2).

## § 7

## Erhebung von Gastschulbeiträgen

Die Regelungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Erhebung von Gastschulbeiträgen gemäß der Gastschulbeitragsverordnung vom 8. März 1994 in der derzeit gültigen Fassung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt, entsprechend auch Vereinbarungen zwischen einzelnen Vertragspartnern über den Verzicht auf Gastschulbeiträge.

## § 8

## Schlussbestimmungen, Kündigung

(1) Jeder Vertragspartner kann mit einer Frist von 6 Monaten vor Beginn des darauffolgenden Schuljahres aus dem „Regionalverbund Anhalt für berufliche Bildung“ austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber jedem Vertragspartner zu erfolgen.

(2) Soweit einzelne Regelungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam werden sollten, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Dies gilt auch im Falle künftiger Rechtsänderungen.

(3) Änderungen und Ergänzungen der Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht.

## § 9

## Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragspartner innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben, ggf. unter Einbeziehung der Fachaufsicht.

## § 10

## In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung des „Regionalverbundes Anhalt für berufliche Bildung“ tritt mit Zustimmung der Schulbehörde in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 25. Februar 2009

Vertragspartner:

| | |
|---|---|
| ..... | ..... |
| Koschig | U. Schulze |
| Oberbürgermeister | Landrat |
| Stadt Dessau-Roßlau | Landkreis Anhalt-Bitterfeld |
| ..... | ..... |
| Dannenberg | Gerstner |
| Landrat | Landrat |
| Landkreis Wittenberg | Salzlandkreis |

Mitzeichnung:

| | | |
|---|---|---|
| ..... | ..... | ..... |
| Schulleiter/-in | Schulleiter/-in | Schulleiter/-in |
| BSZ Bitterfeld-Wolfen | BbS Köthen | BbS Bernburg |
| ..... | ..... | ..... |
| Schulleiter/-in | Schulleiter/-in | Schulleiter/-in |
| BbS I Dessau-Roßlau | BbS II Dessau-Roßlau | BbS Wittenberg |

Zustimmung der Schulbehörde gemäß § 66 (3) des Schulgesetzes LSA vom 1. August 2005:

.....
Landesverwaltungsamt
Datum/ Unterschrift